


Autor:	Ulrich Schmitz-DuMont
Beitragstyp:	Anmerkung
Quelle:	
Fundstelle:	EWiR 2011, 141-142
Norm:	§ 311b Abs 3 BGB
Zitiervorschlag:	juris Literaturnachweis zu Schmitz-DuMont, EWiR 2011, 141-142

Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 26.3.2010, Az. I-19 U 145/09 - Zum Anwendungsbereich des § 311b Abs. 3 BGB

Kurzreferat

Der Autor kommentiert die Entscheidung des OLG Hamm, Urteil vom 26.3.2010, Az. I-19 U 145/09, ZIP 2010, 2304, die sich mit der Frage befasst, ob das Formerfordernis des § 311b Abs. 3 BGB (notarielle Beurkundung) auch für die Verpflichtung zur Übertragung des gegenwärtigen Vermögens einer GmbH gilt.

Nach kurzer Darstellung des Sachverhalts und der Begründung, mit der das Gericht diese Frage bejaht hat, führt er aus, das Urteil liege weitgehend auf der Linie der wohl herrschenden, noch auf die Judikatur des RG zurückgehenden Rechtsprechung, nach welcher eine Beurkundung erforderlich sei, wenn der Wille der Parteien - wie vorliegend - dahin gehe, das Vermögen in „Bausch und Bogen“ zu übertragen.

Der Form des § 311b Abs. 3 BGB bedürfe es allein dann nicht, wenn sämtliche zu übertragenden Gegenstände in dem Vertrag einzeln oder durch Sammelbezeichnung (hierzu reiche die Formulierung „Inventar und Inventurgegenstände“ allerdings nicht aus) bestimmt seien. Ob dem so sei, wenn der Vertrag die Gegenstände einzeln aufführe, er aber zugleich auch eine sog. „Catch-all-Klausel“ enthalte, müsse im Einzelfall im Wege der Auslegung entschieden werden. Der Praxis sei zu raten, im Regelfall eine Beurkundung zu wählen, denn ein Verstoß gegen § 311b Abs. 3 BGB habe die Nichtigkeit ohne Heilungsmöglichkeit zur Folge.

Dieser Beitrag zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche OLG Hamm 19. Zivilsenat, 26. März 2010, 19 U 145/09, ...